



Protokoll der Regierung des Kantons St.Gallen

Sitzung vom: 5. Januar 2021 / Nr. 009

VIII. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz: Aufhebung von Art. 12 und Art. 15 Abs. 3; Festlegung des Vollzugsbeginns

Auszug an: Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen, Brauerstrasse 54, 9016 St.Gallen

Departement des Innern / Amt für Soziales / RELEG / DfPR / PARLD / GSMat

Zugestellt am: 7. Januar 2021

Das Departement des Innern berichtet:

A. Die ausserordentlichen Ergänzungsleistungen (AEL) unterstützten bisher Beziehende von Ergänzungsleistungen (EL) in Fällen von Mieten über den vom Bund festgelegten Mietzinsmaxima. Im Jahr 2013 hat der Kantonsrat beschlossen, dass die kantonal geregelten und finanzierten AEL abgeschafft werden. Von 2016 bis 2020 galt eine Übergangslösung: Es erhielten keine EL-Beziehenden mehr neue AEL. Die bereits vor 2016 beschlossenen Leistungen wurden den Betroffenen allerdings weiter ausgerichtet – aber nur bis zu jenem Zeitpunkt, an dem der Bund die Mietzinsmaxima für die Berechnung der Ergänzungsleistungen für alle erhöht. Seit 1. Januar 2021 wird die EL-Reform umgesetzt. Damit steigen auch die Mietzinsmaxima. Entsprechend wurden die kantonalen AEL durch diese angepassten Rahmenbedingungen auf dieses Datum hin abgeschafft. Diese Veränderung wurde seitens des Departementes des Innern am 28. Mai 2020 in einer Medienmitteilung kommuniziert. Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (SVA) hat alle Bezügerinnen und Bezüger von AEL Ende Juni schriftlich über die konkreten Veränderungen informiert. Das Niveau der verschiedenen EL-Berechnungselemente ist so ausgerichtet, dass im Einzelfall auch eine Miete über dem EL-Mietzinsmaximum tragbar sein kann. In Absprache mit der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten wurde aber trotzdem bereits festgelegt, dass die Gemeinden in Einzelfällen (Härtefälle) Beratungen anbieten, etwa betreffend Suche einer günstigeren Wohnung.

B. Das Ende der Ausrichtung von AEL nach Erhöhung der Mietzinsmaxima auf Bundesebene ist in Art. 25 des kantonalen Ergänzungsleistungsgesetzes (sGS 351.5; abgekürzt ELG) bereits im Rahmen einer Übergangsbestimmung festgehalten; der entsprechende Vollzugsbeginn muss von der Regierung formell somit nicht beschlossen werden. In zwei weiteren Artikeln des ELG werden die AEL aber ebenfalls erwähnt. Gemäss Art. 15 Abs. 3 meldet die SVA jährlich die Bezügerinnen und Bezüger von ausserordentlichen Ergänzungsleistungen an die kantonale Steuerverwaltung; in Art. 12 wird die teilweise Rückerstattung von AEL aus dem Nachlass von AEL-Beziehenden geregelt. Die Aufhebung dieser beiden Bestimmungen ist in den Fussnoten des ELG zwar genannt (Art. 15 Abs. 3 mit der Erhöhung der Mietzinsmaxima auf Bundesebene, Art. 12 drei Jahre später); sie muss aber von der Regierung noch formell in Vollzug gesetzt werden (vgl. VIII. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz, Abschnitt III und IV [nGS 2015-086]). Dies wird nun mit vorliegendem Beschluss umgesetzt.



RRB 2021/009

Die Aufhebung von Art. 15 Abs. 3 ELG auf den 1. Januar 2021 erfolgt (minimal) rückwirkend. Diese Rückwirkung ist zeitlich mässig, durch triftige Gründe gerechtfertigt, bewirkt keine stossenden Rechtsungleichheiten und stellt auch keinen Eingriff in wohlerworbene Rechte dar.¹ Sie ist daher als zulässig zu beurteilen.

Die Regierung beschliesst:

1. a) Die Aufhebung von Art. 15 Abs. 3 des Ergänzungsleistungsgesetzes wird rückwirkend ab 1. Januar 2021 angewendet.
- b) Die Aufhebung von Art. 12 des Ergänzungsleistungsgesetzes wird ab 1. Januar 2024 angewendet.
2. Veröffentlichung der Festlegung des Vollzugsbeginns der Aufhebungen im Amtsblatt.



¹ Vgl. zu diesen Voraussetzungen m.w.H. Häfelin / Müller / Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich / St.Gallen 2016, Rz. 270.